



2017/0360R(NLE)

6.7.2020

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu der Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen
(2017/0360R(NLE))

Verfasserin der Stellungnahme: Evelyn Regner

PA_Consent_Interim

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Bericht zu übernehmen:

- unter Hinweis auf das Themenpapier des Menschenrechtskommissars des Europarats vom Dezember 2017 mit dem Titel „Women’s Sexual And Reproductive Health And Rights In Europe“ (Sexuelle und reproduktive Gesundheit und diesbezügliche Rechte von Frauen in Europa),
- unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zur Kriminalisierung der Sexualerziehung in Polen¹,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von 2019 zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den diesbezüglichen Rechten von Jugendlichen sowie auf die Standards des Regionalbüros der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für Europa mit dem Titel „A framework for policy makers, educational and health authorities and specialists“ (Ein Rahmen für politische Entscheidungsträger, Bildungs- und Gesundheitsbehörden sowie Experten),
- unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Februar 2019 zur Erfahrung von Gegenreaktionen gegen die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter in der EU²,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der zweiten LGBTI-Erhebung der Agentur für Grundrechte, aus denen hervorgeht, dass in Polen Intoleranz und Gewalt gegenüber LGBTI-Personen zunehmen, dass nur sehr wenige der polnischen LGBTI-Befragten (nur 4 %, der unionsweit niedrigste Wert) der Aussage zustimmen, die Regierung gehe gegen Vorurteile und Intoleranz vor, und dass 79 % der Befragten in Polen (der unionsweit höchste Wert) aus Angst, angegriffen, belästigt oder bedroht zu werden, bestimmte Orte meiden,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), insbesondere die Artikel 1, 2, 3, 10, 11, 21, 35 und 45,
- unter Hinweis auf Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) über die Grundwerte der Union und Artikel 7 EUV über die Feststellung des Vorliegens einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat,
- unter Hinweis auf Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über die Gleichstellung von Frauen und Männern, Artikel 9 AEUV über die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und ein hohes Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes, Titel IV AEUV über die Freizügigkeit und den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr und Titel V AEUV

¹ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0058.

² Angenommene Texte, P8_TA(2019)0111.

über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,

- A. in der Erwägung, dass in Artikel 35 der Charta das „Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“ und als Ziel „ein hohes Gesundheitsschutzniveau“ verankert sind; in der Erwägung, dass die Bereitstellung zugänglicher und erschwinglicher Leistungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der diesbezüglichen Rechte, einschließlich Empfängnisverhütung und des sicheren und legalen Schwangerschaftsabbruchs, mit mehreren Menschenrechten verbunden ist, darunter dem Recht auf Leben und Würde, dem Schutz vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, dem Recht auf Zugang zur Gesundheitsversorgung, dem Recht auf Privatsphäre, dem Recht auf Bildung und dem Verbot der Diskriminierung; in der Erwägung, dass die Verweigerung von Leistungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der diesbezüglichen Rechte im Widerspruch zu den Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen und zur EMRK steht;
- B. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union auf die in Artikel 2 EUV niedergelegten und in internationalen Menschenrechtsübereinkommen verankerten Werte gründet, d. h. auf die Achtung der Menschenwürde, die Freiheit, die Demokratie, die Gleichheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die einer Minderheit angehören; in der Erwägung, dass diese Werte, die allen Mitgliedstaaten gemein sind und die alle Mitgliedstaaten aus freien Stücken angenommen haben, die Grundlage der Rechte darstellen, die allen in der Union lebenden Personen zustehen; in der Erwägung, dass Artikel 7 EUV die Möglichkeit vorsieht, bestimmte Rechte, die sich aus der Anwendung der Verträge auf einen Mitgliedstaat ergeben, einschließlich der Stimmrechte im Rat, auszusetzen, wenn festgestellt wurde, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat vorliegt;
- C. in der Erwägung, dass im polnischen Parlament zwei Gesetzentwürfe erörtert werden, die auf Bürgerinitiativen zurückgehen, von denen der eine als Gesetz „Stopp den Abtreibungen“ bekannt ist und mit dem angestrebt wird, Polens Gesetz von 1993 über die Familienplanung, den Schutz des menschlichen Fötus und die Voraussetzungen für einen legalen Schwangerschaftsabbruch“, das bereits zu den restriktivsten Gesetzen in der EU über Schwangerschaftsabbrüche zählt, so zu verschärfen, dass der legale Zugang zum Schwangerschaftsabbruch in Fällen schwerwiegender oder tödlicher Anomalien des Fötus abgeschafft wird, wodurch der Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen im Grunde genommen verweigert wird, und der andere als Gesetz „Stopp der Pädophilie“ bekannt ist und mit dem angestrebt wird, die Sexualerziehung von Minderjährigen durch Lehrkräfte, im Gesundheitswesen tätige Personen und andere Fachkräfte im Bildungswesen zu einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Straftat zu machen;
- D. in der Erwägung, dass eine umfassende, altersgerechte und nachweisgestützte Sexualerziehung von entscheidender Bedeutung dafür ist, dass Kinder und Jugendliche die Fähigkeit entwickeln, gesunde, gleichberechtigte, fürsorgliche und sichere Beziehungen einzugehen, dass positive Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter herbeigeführt werden, auch durch die Veränderung schädlicher

geschlechterbezogener Normen und Einstellungen gegenüber geschlechtsspezifischer Gewalt, Homophobie und Transphobie, dass Diskriminierung und sämtlichen Formen des Missbrauchs und geschlechtsspezifischer Gewalt vorgebeugt und dazu beigetragen wird, dass die Zahl der Jugendschwangerschaften sinkt, weniger Risiken eingegangen werden und mehr Verhütungsmittel verwendet werden;

- E. in der Erwägung, dass der Sejm rechtlich verpflichtet war, aus Bürgerinitiativen hervorgegangene Gesetzentwürfe binnen sechs Monaten nach seiner Konstituierung zu prüfen; in der Erwägung, dass sich das polnische Parlament am 16. April 2020 für die Rücküberweisung der beiden auf Bürgerinitiativen zurückgehenden Gesetzentwürfe über den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen und die Sexualerziehung von Minderjährigen an den Ausschuss ausgesprochen hat; in der Erwägung, dass der Zeitpunkt der Prüfung der Gesetzentwürfe in den parlamentarischen Ausschüssen noch nicht bekannt gegeben wurde;
- F. in der Erwägung, dass 2016, 2018 und 2020 durch Entwürfe von Gesetzen, mit denen restriktive Maßnahmen gegen Schwangerschaftsabbrüche erlassen worden wären oder ein nahezu vollständiges Verbot des Rechts auf Schwangerschaftsabbruch eingeführt worden wäre, landesweit und auch außerhalb Polens Massenproteste von Frauen und Organisationen der Zivilgesellschaft ausgelöst wurden, darunter auch der Frauenstreik „Schwarzer Montag“ 2016; in der Erwägung, dass leider seit Anfang 2019 über 80 Woiwodschaften, Landkreise oder Gemeinden Entschließungen verabschiedet haben, mit denen sie sich für frei von der sogenannten LGBT-Ideologie erklärten, oder die „Regionalen Chartas der Familienrechte“ vollständig oder teilweise annahmen, mit denen insbesondere Alleinerziehende und LGBTI-Eltern und -Personen diskriminiert werden und de facto die Freizügigkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern beschränkt wird;
1. begrüßt, dass das polnische Parlament am 16. April 2020 die beiden auf Bürgerinitiativen zurückgehenden Entwürfe von Gesetzen über den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen bzw. über die umfassende und altersgerechte Sexualerziehung für Minderjährige nicht angenommen hat; bedauert, dass das polnische Parlament die beiden Gesetzentwürfe nicht rundweg abgelehnt hat, und spricht sich gegen deren Rücküberweisung an die Ausschüsse zur weiteren Prüfung aus, da mit beiden Gesetzentwürfen im Fall ihrer Annahme die Menschenrechte ausgehöhlt würden; ist der Ansicht, dass eine mögliche künftige Abstimmung über die Gesetzentwürfe eine potenzielle Bedrohung für die in Artikel 2 EUV verankerten Grundprinzipien der EU ist, insbesondere für die Achtung der Menschenrechte und der Menschenwürde, das Diskriminierungsverbot und die Gleichstellung, einschließlich der Gleichstellung von Frauen und Männern, sowie für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und diesbezüglichen Rechte und für die Tätigkeit der Zivilgesellschaft;
 2. fordert die Regierung Polens und die Mitglieder des polnischen Parlaments auf, die beiden Gesetzentwürfe nicht weiter zu prüfen, nachdem in Polen und in ganz Europa aufgrund der moralischen Fragen und der durch die Gesetzentwürfe hervorgerufenen Proteste eine lebhaft, notwendige und berechtigte Debatte geführt worden ist und da sich die Umsetzung der beiden Gesetzentwürfe in nicht wiedergutzumachender Weise auf das Leben und die Grundrechte von Tausenden von – insbesondere jungen und gesellschaftlich am stärksten benachteiligten – Frauen, Paaren, Familien, Kindern und

Jugendlichen ebenso wie auf das Leben und die Rechte von Lehrpersonal im Bereich sexuelle und reproduktive Gesundheit, etwa Lehrkräfte an Schulen, und von Sozialarbeitern, Personal im Gesundheitswesen und engagiert für ihre Rechte eintretenden Bürgerinnen und Bürgern, auswirken würde; ist zutiefst besorgt über die wiederholten Versuche, Rechtsvorschriften vorzulegen, zu prüfen und zu reformieren, mit denen die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter eingeschränkt werden sollen; fordert die Mitglieder des polnischen Parlaments dringend auf, von weiteren Versuchen Abstand zu nehmen, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die diesbezüglichen Rechte von Frauen und Jugendlichen einzuschränken;

3. bedauert, dass unlängst Gesetzesvorschläge eingebracht wurden, wonach medizinische Einrichtungen nicht mehr gesetzlich verpflichtet wären, eine alternative Einrichtung anzugeben, wenn Ärztinnen und Ärzte aufgrund ihrer persönlichen Überzeugungen einen Schwangerschaftsabbruch ablehnen; bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass sich Ärztinnen und Ärzte auf die Gewissensklausel berufen, dass es kein verlässliches Überweisungsverfahren gibt und dass Frauen, denen der legale Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen verweigert wird, nicht die Möglichkeit haben, zeitnah Rechtsmittel dagegen einzulegen; weist erneut darauf hin, dass es nach den Menschenrechtsnormen nicht zulässig sein sollte, dass Ärztinnen und Ärzte die unveräußerlichen Rechte von Frauen auf rechtzeitigen Zugang zu der gesamten Bandbreite an Leistungen für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und das Recht auf Leben, Gesundheit und Schutz der Privatsphäre untergraben; fordert die Regierung Polens auf, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte³ zu befolgen, in denen er feststellte, dass durch Hindernisse beim Zugang zu legalen Schwangerschaftsabbrüchen in der Praxis die Menschenrechte verletzt werden, und deshalb in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach medizinische Einrichtungen im Fall der Verweigerung eines Schwangerschaftsabbruchs eine andere ärztliche Fachkraft oder eine andere Einrichtung angeben müssen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführt; fordert, dass das Gesetz über die Einschränkung des Zugangs von Frauen und Mädchen zur Notfall-Pille aufgehoben wird;
4. bekräftigt mit Nachdruck, dass die Verweigerung von Leistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der diesbezüglichen Rechte eine Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist, und weist erneut darauf hin, dass durch die Unverfügbarkeit wissenschaftlich korrekter Informationen das Recht des Einzelnen verletzt wird, fundierte Entscheidungen über die eigene sexuelle und reproduktive Gesundheit und die diesbezüglichen Rechte zu treffen;
5. fordert die staatlichen Stellen Polens auf, das Übereinkommen von Istanbul des Europarats konkret und wirksam anzuwenden, indem sie insbesondere gewährleisten, dass die geltenden Gesetze im gesamten Land durchgesetzt werden und dass in ausreichender Zahl und Qualität Schutzunterkünfte für weibliche Gewaltopfer und ihre Kinder bereitgestellt werden;
6. ist besorgt darüber, dass in Polen Gegenreaktionen auf die Rückschritte bei den Frauenrechten zu verzeichnen und Tendenzen zur Verringerung des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft erkennbar sind und das grundlegende

³ R.R., TYSIAC sowie P. und S. gegen Polen (Anträge Nr. 27617/04, 5410/03 bzw. 57375/08)

Menschenrecht von Frauen und weiblichen Jugendlichen auf Gesundheit unzureichend geschützt ist, wovon die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die diesbezüglichen Rechte, zu denen auch das Recht auf Zugang zu Informationen und Selbstbestimmung zählen, ein wesentlicher Bestandteil ist, der auf internationaler Ebene durch Rechtsvorschriften geschützt ist; ist zudem besorgt über die Rückschritte bei den Rechten junger LGBTI-Personen, deren geistige Gesundheit und körperliche Unversehrtheit insbesondere infolge der ununterbrochenen Angriffe der Regierung auf engagierte Bürgerinnen und Bürger und Organisationen durch Razzien, Beschlagnahmungen und Einschüchterungen gefährdet ist;

7. betont, dass es für den Schutz der Menschenrechte von Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter von entscheidender Bedeutung ist, dass ein ungehinderter und rechtzeitiger Zugang zu Leistungen der reproduktiven Gesundheit besteht sowie die Selbstbestimmung und die Entscheidungen von Frauen über die Fortpflanzung geachtet werden; weist erneut darauf hin, dass internationale Menschenrechtsorgane wiederholt bekräftigt haben, dass äußerst restriktive Gesetze über Schwangerschaftsabbrüche im Widerspruch zu Menschenrechtsnormen stehen und reformiert werden müssen; weist erneut darauf hin, dass das Parlament bereits in seinen Entschlüssen vom 14. September 2016⁴ und 15. November 2017⁵ in scharfer Form Gesetzgebungsvorschläge bemängelte, mit denen ein Schwangerschaftsabbruch in Fällen von schwerer oder tödlicher Behinderung des Fötus verboten wird, womit in Polen der Zugang zur Gesundheitsfürsorge bei einem Schwangerschaftsabbruch praktisch versperrt ist, da die meisten legalen Schwangerschaftsabbrüche auf dieser Grundlage vorgenommen werden;
8. betont, dass Frauen, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, entweder in ein anderes Land reisen, um den Eingriff dort unter sicheren und legalen Bedingungen vornehmen zu lassen, oder sich in der Heimat einer möglicherweise gesundheitlich bedenklichen Behandlung unterziehen und dabei vielleicht ihr Leben riskieren, insbesondere arme Frauen; bekräftigt, dass die Verweigerung von Leistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der diesbezüglichen Rechte, zu denen auch der sichere und legale Schwangerschaftsabbruch zählt, eine Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen darstellt;
9. bekräftigt mit Nachdruck, dass der Zugang zu umfassenden und altersgerechten Informationen über Sex, Sexualität und den Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsfürsorge, einschließlich Sexualerziehung, Familienplanung, Verhütungsmethoden und des sicheren und legalen Schwangerschaftsabbruchs, von wesentlicher Bedeutung ist, um einen aufgeschlossenen und respektvollen Umgang mit Sexualität und sexuellen Beziehungen sowie die Möglichkeit zu schaffen, sexuelle Erfahrungen frei von Gefahren, Zwang, Diskriminierung und Gewalt zu machen;
10. bekräftigt, dass junge Menschen durch altersgerechte Informationen über Sex und Sexualität und den Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsfürsorge befähigt und geschützt werden müssen; hebt hervor, dass durch den Mangel an Informationen und Aufklärung über Sex und Sexualität Jugendliche nicht geschützt, sondern vielmehr ihre Sicherheit und ihr Wohlbefinden gefährdet werden, da sie dadurch anfällig für

⁴ ABl. C 204 vom 13.6.2018, S. 95.

⁵ ABl. C 356 vom 4.10.2018, S. 44.

sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und sexuelle Gewalt sind, was auch für Mädchen und junge LGBTI-Personen gilt, die besonders stark unter der Ungleichheit der Geschlechter und den gesellschaftlichen Normen leiden; fordert, dass Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten und dem Pflegepersonal Unterstützung, Schutz und Zuspruch zuteilwerden sollte, diesbezüglich Auskünfte zu erteilen;

11. weist darauf hin, dass Bildung nicht nur ein eigenständiges Recht, sondern auch eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme anderer Grundrechte und -freiheiten ist; stellt erneut fest, dass Polen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen verpflichtet ist, eine umfassende, verbindliche, altersgerechte, standardisierte, nachweisgestützte und wissenschaftlich korrekte Sexualerziehung anzubieten; weist nochmals darauf hin, dass dieses Thema im Schullehrplan enthalten sein muss, damit die Vorgaben der Weltgesundheitsorganisation für die Aufklärung und den Schutz von Jugendlichen in Europa eingehalten werden; bekräftigt, dass diese Aufklärung die sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, Ausdrucksformen der Sexualität, sexuelle Beziehungen und die Voraussetzung der Einwilligung in sexuelle Handlungen sowie Informationen über negative Folgen oder Krankheiten wie sexuell übertragbare Infektionen und HIV, unbeabsichtigte Schwangerschaft, sexuelle Gewalt und gefährliche Praktiken wie die Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken und die Verstümmelung weiblicher Genitalien umfassen sollte;
12. fordert die Regierung Polens auf, die von regionalen Gebietskörperschaften und Kommunen angenommenen Entschlüsse zur Einrichtung sogenannter LGBT-freier Zonen in Polen, mit denen die Grundrechte verletzt werden sowie in Polen Hass gegen und Angst bei LGBTI+-Personen geschürt wird und sich ihre Gefährdungslage verschlimmert, umgehend zu verurteilen und mit geeigneten rechtlichen Maßnahmen dagegen vorzugehen; weist erneut auf seine Entschlüsse vom 18. Dezember 2019 zur öffentlichen Diskriminierung von und Hetze gegen LGBTI-Personen sowie zu LGBTI-freien Zonen⁶ hin; fordert die Regierung Polens nachdrücklich auf, Maßnahmen zum Schutz von LGBTI+-Personen zu ergreifen, gegen sämtliche Menschenrechtsverletzungen vorzugehen, und die Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen und Organisationen in der Gesellschaft zu garantieren, die für die Interessen von Frauen und LGBTI+-Personen eintreten;
13. weist darauf hin, dass Artikel 7 EUV ausgelöst werden kann, wenn festgestellt wird, dass eine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht; ist der festen Überzeugung, dass Verstöße gegen die Rechte von Frauen, LGBTI+-Personen und anderen Minderheiten die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Gleichheit und der Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, schwerwiegend verletzen; fordert die Kommission auf, die Lage zu beobachten, um zu beurteilen, ob die Einrichtung LGBTI-freier Zonen in einem Drittel der Gemeinden Polens, homophobe Äußerungen und andere Verletzungen der Rechte von Minderheiten einen Verstoß gegen Artikel 2 EUV, Artikel 3 Absatz 2 EUV, Artikel 21 AEUV, Titel IV und V AEUV und Artikel 45 der Charta darstellen; fordert die Kommission auf, mithin zu prüfen, im Einklang mit Artikel 258 AEUV eine mit Gründen versehene Stellungnahme abzugeben und gegebenenfalls die Einleitung des geeigneten

⁶ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0101.

Vertragsverletzungsverfahren in Erwägung zu ziehen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Zahlung weiterer Mittel aus den Strukturfonds an die Gebietskörperschaften auszusetzen, in denen diese Mittel unter Verstoß gegen die Werte der EU für Maßnahmen gegen LGBTI+-Personen verwendet wurden; fordert den Rat auf, diese Angelegenheiten im Rahmen seiner laufenden Anhörungen zur Lage in Polen zu erörtern;

14. fordert die Regierung Polens auf, die sexuelle Ausrichtung, die Geschlechtsidentität und die Geschlechtsmerkmale als geschützte persönliche Merkmale in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, um die Rechte aller LGBTI+-Personen in Polen zu gewährleisten;
15. fordert, dass in Polen eine umfassende, altersgerechte und diskriminierungsfreie Sexualerziehung im Einklang mit internationalen Normen stattfindet, um gegen Homophobie, diskriminierende Einstellungen, Geschlechterstereotypen und Mythen über Sexualität und über die reproduktive Gesundheit vorzugehen; fordert die Regierung Polens auf, dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen nach Maßgabe europäischer und internationaler Normen Zugang zu umfassender, altersgerechter und nachweisgestützter Sexualerziehung haben und Bildungsmaßnahmen gegen Diskriminierung in die Schullehrpläne aufgenommen werden, und sicherzustellen, dass qualifizierten Lehr- oder Erziehungskräften Unterstützung in einer Weise zuteilwird, dass sie den einschlägigen Unterricht sachgerecht und objektiv erteilen; fordert die staatlichen Stellen Polens auf, davon abzusehen, Maßnahmen zu beschließen, die diesen Zielen zuwiderlaufen, und davon Abstand zu nehmen, Disziplinarmaßnahmen gegen Lehr- und Erziehungskräfte zu ergreifen oder sie wegen ihres Unterrichts in den Bereichen Sexualität und Bekämpfung von Diskriminierung zu stigmatisieren;
16. fordert die staatlichen Stellen Polens auf, die in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zur Kriminalisierung der Sexualerziehung niedergelegten Empfehlungen⁷ sowie die Empfehlungen des Europarates und der WHO zu befolgen.
17. vertritt die Auffassung, dass die Zustimmung des Parlaments zum MFR 2021–2027, der das Programm „Rechte und Werte“ enthält, davon abhängig gemacht werden sollte, dass die Werte der Europäischen Union eingehalten werden; bekräftigt seine Forderung nach einem Mechanismus zum Schutz des Unionshaushalts im Fall allgemeiner Mängel hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten und ist bereit, seine Zustimmung zum MFR nicht zu geben, wenn keine politische Einigung auf einen solchen Mechanismus erzielt werden sollte; fordert die staatlichen Stellen Polens auf, dafür Sorge zu tragen, dass über Instrumente auf Unionsebene wie den MFR und sonstige Pilotprojekte, in deren Rahmen Mittel aus dem MFR abgerufen werden können, Grundrechteorganisationen – auch Organisationen für die Rechte der Frauen und LGBTI+-Organisationen – angemessene Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, und gegen die zunehmende Bürokratisierung und die für Grundrechteorganisationen, Organisationen für die Rechte der Frauen und engagierte Bürgerinnen und Bürger geltenden Einschränkungen bei der Finanzierung vorzugehen.

7

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

| | | |
|---|---|----|
| Titel | Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen | |
| Bezugsdokumente – Verfahrensnummer | 2017/0360R(NLE) | |
| Federführender Ausschuss | LIBE | |
| Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum | FEMM 27.5.2020 | |
| Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung | Evelyn Regner 27.4.2020 | |
| Datum der Annahme | 3.7.2020 | |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: | 24 |
| | –: | 6 |
| | 0: | 3 |

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| 24 | + |
|------------|---|
| RE | Abir Al-Sahlani, Samira Rafaela, María Soraya Rodríguez Ramos, Hilde Vautmans, Chrysoula Zacharopoulou |
| GUE/NGL | Eugenia Rodríguez Palop, Elena Kountoura |
| EPP | Frances Fitzgerald, Cindy Franssen, Arba Kokalari, Sirpa Pietikäinen, Christine Schneider, Elissavet Vozemberg-Vrionidi |
| S&D | Robert Biedroń, Vilija Blinkevičiūtė, Heléne Fritzon, Lina Gálvez Muñoz, Maria Noichl, Pina Picierno, Evelyn Regner |
| GREENS/EFA | Terry Reintke, Diana Riba i Giner, Ernest Urtasun, Alice Kuhnke |

| 6 | - |
|-----|---|
| ID | Christine Anderson, Simona Baldassarre, Annika Bruna, Isabella Tovaglieri |
| ECR | Margarita de la Pisa Carrión, Jadwiga Wiśniewska |

| 3 | 0 |
|-----|--|
| EPP | Rosa Estaràs Ferragut, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Livia Járóka |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung